

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Landesgesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Das Landesjagdgesetz vom 9. Juli 2025 (GVBl. S. 275, BS 792-2) wird zum 1. April 2027 in Kraft treten.

In Ansehung der Änderung der Berner Konvention zum 7. März 2025, durch die der Schutzstatus des Wolfs von „besonders geschützt“ auf „geschützt“ herabgestuft wurde, hatte der Gesetzgeber vorgesehen, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes auch der Wolf in die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten aufgenommen wird. Zudem wurden in Paragraph 8 besondere Regelungen zur Bejagung dieser Wildart gefasst. Maßgebend für diese Regelungen waren die Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), (FFH-Richtlinie) in der im Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzes in das parlamentarische Verfahren gültigen Fassung und die darauf basierenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die in Folge der Änderung der Berner Konvention erfolgte Umgruppierung des Wolfs aus Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie (EU 2025/1237 vom 17. Juni 2025 (ABl. L 206 vom 24. Juni 2025) sowie die daraufhin erfolgten Änderungen auf bundesgesetzlicher Ebene im Bundesjagdgesetz und im Bundesnaturschutzgesetz finden in dem 2025 beschlossenen Landesjagdgesetz daher noch keine Berücksichtigung.

Der Bundesgesetzgeber hat mit Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. Teil 1 Nr. 87) den Wolf als dem Jagdrecht unterliegende Wildart in das Bundesjagdgesetz übernommen und spezielle Regelungen zum Umgang mit dieser Wildart getroffen.

Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 unterliegt das Jagdwesen (mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine) gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 28 und Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes der konkurrierenden Gesetzgebung mit Abweichungskompetenz der Länder. Entsprechend der Regelung in Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes geht insofern im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

Mit Erlass der Änderungen des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) zum 1. April 2026 gilt der Wolf daher als jagdbare Wildart (§ 2 BJagdG) und es gelten die bundesrechtlichen

Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Wolf bejagt werden darf. Diese haben solange Geltungsanspruch, bis der Landesgesetzgeber eine zeitlich nachfolgende Regelung schafft.

Zur Ermittlung der Frage, welches Gesetz als „späteres Gesetz“ gilt, ist nach Anhang 4 Nummer 10.2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Staatskanzlei und die Ministerien (Gemeinsame Geschäftsordnung - GGO -) nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes auf den Verkündungszeitpunkt und nicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens abzustellen.

Da die Regelungen des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2025 gemäß § 58 mit Ausnahme des § 55 am 1. April 2027 in Kraft treten, jedoch bereits im Juli 2025 verkündet worden sind, gelten diese Regelungen als dem Bundesgesetz zeitlich vorgelagerte Regelungen, so dass die bundesgesetzlichen Regelungen zum Wolf den Regelungen in diesem Gesetz vorgehen. Insofern können die Regelungen zum Wolf in § 8 LJG in der Fassung vom 9. Juli 2025 nicht angewendet und müssen neu gefasst werden, um einerseits zur Schaffung von Rechtsklarheit die neuen gesetzlichen Vorgaben des Bundesjagdgesetzes aufzugreifen und andererseits auch die landesrechtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurde das Jagdrecht in Bezug auf die Vorschriften zum Umgang mit der Wildart Wolf entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag auf Grundlage aktueller fachlicher Erkenntnisse und langjähriger Praxiserfahrungen und unter Berücksichtigung einzelner, von den beteiligten Verbänden bereits im Gesetzgebungsverfahren geäußelter Forderungen, punktuell auch nach der zuletzt erfolgten Novellierung durch Beschluss im Juli 2025 weiterentwickelt.

Auch konnten im Zuge der Vorbereitung der praktischen Umsetzung des LJG und der zugehörigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften nach der Beschlussfassung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes weitere Regelungsbedarfe erkannt werden, die punktuell praxisgerechte Anpassungen des Gesetzes erforderlich werden lassen. Im Einzelnen wird dieser Änderungsbedarf in folgenden Punkten gesehen:

- Festlegung der Zuständigkeit zur Aufsicht über die Bewirtschaftungsgemeinschaften sowie deren Abschussplanung
- Anpassungen bei der Aufstellung von Gesamt-, Teil- und Mindestabschussplänen
- Änderung der Bezeichnung der Duldungsgebiete für Dam- und Muffelwild und Beteiligung freiwilliger Bewirtschaftungszusammenschlüsse
- Änderung im Wildschadensverfahren
- Einzelne Änderungen in Bezug auf sachliche Verbote
- Erlass von Satzungen durch Jagdgenossenschaften.

## **B. Lösung**

Durch die beschriebenen rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Wildart Wolf sind die Regelungen in § 8 neu zu fassen. Die bundesrechtlichen Regelungen gelten als das „spätere Gesetz“ und gehen der vorher verkündeten landesrechtlichen Regelung vor.

Vor diesem Hintergrund ist eine neue landesrechtliche Regelung zu treffen, die den europarechtlichen Vorgaben entspricht und an die bundesrechtlichen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Restriktionen angepasst ist. Hierbei müssen die rheinland-pfälzischen Besonderheiten und rechtlichen Rahmenbedingungen, die das bisherige Landesjagdgesetz als Vollabweichungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vorsieht, beachtet und die Interessen der Betroffenen sinnvoll und angemessen umgesetzt werden.

Die nachfolgenden Änderungen des Landesjagdgesetzes enthalten diese gesetzlichen Anpassungen. Sie fügen die europarechtlich bedingten bundesrechtlichen Regelungen zur Integration der Wildart Wolf rechtssystematisch in das landesrechtliche Vollgesetz ein und greifen die rechtsdogmatisch notwendigen Änderungsbedarfe auf. Diese umfassen ein Maßnahmenbündel zum präventiven Herdenschutz und beinhalten – entsprechend dem Bundesjagdgesetz - auch die Option der Bejagung als Teil eines Bestandsmanagements. Dadurch soll dem Anliegen einer tragfähigen Koexistenz zwischen der Rückkehr des Wolfs, dem weiterhin notwendigen präventiven Herdenschutz sowie den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit Rechnung getragen werden. Wesentliche Vorgaben des Bundesgesetzgebers werden hierbei im landesrechtlichen Gesetz unter Berücksichtigung der rheinland-pfälzischen Besonderheiten aufgenommen. Wesentlich ist es hierbei, die Zuständigkeiten zwischen strategischer Steuerung und operativem Vollzug gesetzlich eindeutig abzugrenzen; dabei wird der operative Vollzug auf Ebene der zuständigen unteren Jagdbehörden verbleiben, übergreifende und landesweit gültige Regelungszuständigkeiten werden bei der oberen Jagdbehörde festgelegt. Die Kommunikations- und Abstimmungswege zwischen oberer und unterer Behörde werden verbindlich und transparent geregelt.

In Bezug auf die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe für den praktischen Umgang mit Problem- oder Schadwölfen wird auf die örtlichen Begebenheiten in Rheinland-Pfalz abgestellt und klare, rechtssichere Regelungen werden festgelegt.

Die sich seit der Beschlussfassung ergebenden Änderungsbedarfe im Hinblick auf die oben genannten praxisrelevanten Punkte sind ebenfalls berücksichtigt.

Es wird festgestellt, dass die Regelungen auch die Bevölkerungs- und Altersentwicklung berücksichtigen.

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Kosten**

Durch die Änderung der Vorgaben zum Umgang mit der Wildart Wolf werden Aufgaben mit Erfüllungsaufwand für den Landeshaushalt und Bürgerinnen und Bürger entstehen, die keiner konkreten Bemessungsgrundlage zugänglich sind, sondern auf Schätzungen basieren, die aus den Angaben des Bundesgesetzgebers zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat entnommen wurden.

Für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, welche die Jagd als Jägerinnen und Jäger überwiegend in ihrer Freizeit ausüben, wird bundesweit von einem voraussichtlichen Erfüllungsaufwand von 25.350 bis zu 66.225 Stunden pro Jahr gerechnet. Umgerechnet auf Rheinland-Pfalz entspricht dies etwa 1400 bis 3640 Stunden pro Jahr. Dennoch ist davon auszugehen, dass in Anbetracht der geringen Dichte der Wolfspopulation im Bundesvergleich hier weit weniger Stunden anfallen. Es ist eher mit einer Stundenzahl von jährlich unter 1000 Stunden auszugehen.

Für die Landesverwaltung wird durch die hier getroffene Zuständigkeitsregelung, ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 55.000 Euro und 61.845 Euro geschätzt. Auch für die unteren Jagdbehörden entsteht ein geringfügiger Aufwand bei der Bearbeitung von voraussichtlich wenigen Einzelfällen.

Unter Beachtung des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Konnexitätsprinzip) ist festzustellen, dass durch das Gesetz im Gesamten keine nennenswerten Kosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Die Zuständigkeit für die operative Umsetzung der Wolfsmanagementregelungen sind durch die Landesbehörden zu vollziehen und in geringem Ausmaß durch die Gemeinden und Gemeindeverbände als untere Jagdbehörden auszuführen. Auch bei den übrigen punktuellen Änderungen ist nicht mit einer kostenrelevanten Aufgabenlast zu rechnen.

Für die Wirtschaft wird das Gesetz keine kostenwirksamen Auswirkungen entfalten.

## **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Landesgesetz

### Zur Änderung des Landesjagdgesetzes

#### Artikel 1

Das Landesjagdgesetz vom 9. Juli 2025 (GVBl. S. 275), BS 792-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Jagdwesen, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. Teil 1 Nr. 87) auf der Grundlage des Artikels 72 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 125 b Abs. 1 des Grundgesetzes ausschließlich nach diesem Gesetz.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

#### „§ 8

Maßnahmen nach Artikel 14 der Richtlinie 92/43/EWG in Bezug auf die Wildart Wolf

Wenn sich die Wildart Wolf nicht in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne von Artikel 1 Buchstabe i der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 befindet (ungünstiger Erhaltungszustand), ergreift die oberste Jagdbehörde die notwendigen Maßnahmen, um den Erhaltungszustand der Wildart Wolf soweit zu verbessern, dass deren Population künftig dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreichen kann. Als Maßnahmen nach Satz 1 können insbesondere ergriffen werden

1. eine zeitliche oder räumliche Beschränkung der Jagd auf den Wolf,
2. eine Beschränkung der Anzahl der erlegbaren Wölfe,
3. ein Verbot der Jagd auf den Wolf und
4. die Einführung eines Genehmigungssystems für die Jagd auf den Wolf.“

3. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a bis 8 c eingefügt:

„§ 8 a

Zusätzliche Verbote in Bezug auf die Wildart Wolf

(1) Es ist verboten, wildlebende Wölfe zu füttern oder kranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesundzupflegen. Ausgenommen von Satz 1 sind Maßnahmen der zuständigen Behörde.

(2) Über § 26 Abs. 1 hinaus ist es verboten, bei der Jagd auf Wölfe folgendes zu verwenden:

1. elektronische Vorrichtungen, die töten können,

2. Sprengstoff oder

3. Fallen, die nach ihrer Bauart oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind.

(3) § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und d sind auf Wölfe entsprechend anwendbar; ausgenommen von dem Verbot in § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d ist das Töten von in Fallen gefangenen Wölfen mit Schrot.

§ 8 b

Zusätzliche Regelungen in Bezug auf die Wildart Wolf bei Jagdzeiten,  
Abschussregelungen und Anzeigepflichten

(1) Wer einen Wolf erlegt hat oder als jagdausübungsberechtigte Person einen toten Wolf aufgefunden hat, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die jagdausübungsberechtigte Person hat der zuständigen Behörde eine Untersuchung eines erlegten Wolfs oder eines tot aufgefundenen Wolfs sowie eine Probennahme des Wolfs zu ermöglichen.

(2) Soweit sich die Wildart Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, hat die obere Jagdbehörde einen revierübergreifenden Managementplan aufzustellen, der darauf auszurichten ist, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten. In diesem kann die obere Jagdbehörde bestimmen, dass die zuständige Behörde Einzelheiten zur Bejagung der Wildart Wolf anordnen darf. Soweit ein revierübergreifender Managementplan nach Satz 1 eine militärisch genutzte Fläche des Bundes oder eine Fläche des Nationalen Naturerbes im Eigentum des Bundes betrifft, ist er im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen

der Bundeswehr und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben aufzustellen. Der Managementplan ist bei Bedarf von der oberen Jagdbehörde zu überprüfen und zu aktualisieren, wobei Satz 3 entsprechend gilt. Ist ein Managementplan nach Satz 1 erstellt worden, darf die Jagd auf den Wolf nach Maßgabe dieses Managementplans innerhalb der für diese Wildart festgesetzten Jagdzeiten ausgeübt werden. In der Schonzeit und im Fall, dass ein revierübergreifender Managementplan noch nicht aufgestellt worden ist, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn der revierübergreifende Managementplan keine Regelungen zum Vorgehen nach einem Schaden an einem nicht wildlebenden Tier enthält. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen revierübergreifenden Managementplan haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Befindet sich die Wildart Wolf in einem ungünstigen Erhaltungszustand, ist die Jagd auf den Wolf unabhängig von einer Schonzeit mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig

1. zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder
3. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Ist ein Schaden an einem nicht wildlebenden Tier eingetreten, so ist zur Abwendung der in Satz 1 Nr. 1 genannten Schäden die Jagd auf den Wolf ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig, wenn eine von der obersten Jagdbehörde bestellte sachverständige Person für Wolfsrisse festgestellt hat, dass der Schaden

1. von einem Wolf verursacht worden ist und
2. trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen, die geeignet sind, Tiere vor Angriffen durch den Wolf zu schützen, eingetreten ist.

Die Jagd darf in den Fällen des Satzes 2 nur in dem Jagdbezirk, in dem der Schaden eingetreten ist, sowie in den an diesen Jagdbezirk unmittelbar angrenzenden Jagdbezirken und nicht länger als sechs Wochen nach dem festgestellten Schaden erfolgen. Die zuständige Behörde hat die in den betreffenden Jagdbezirken jagdausübungsberechtigten Personen unverzüglich über die gemäß Absatz 1 gemeldete Erlegung eines Wolfes in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Information endet in den betreffenden Jagdbezirken die Jagd; sie endet auch, wenn anderweitig Kenntnis von der Erlegung des Wolfes erlangt wurde. Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 3 nach

pflichtgemäßem Ermessen die Jagdbezirke, in denen die Jagd auf den Wolf zulässig ist, beschränken oder erweitern oder die zulässige Dauer der Jagd verlängern oder verkürzen.

(4) Die zuständige Behörde kann

1. anordnen, dass die jagdausübungsberechtigte Person, sofern die Jagd auf den Wolf zulässig und im Rahmen der Jagdausübung mit zulässigen jagdlichen Methoden und Mitteln möglich und zumutbar ist, die Jagd auf den Wolf auszuüben hat,

2. anordnen, dass ein Einzeltier, einzelne Individuen eines Rudels oder ein gesamtes Wolfsrudel auch ohne Zuordnung eines Schadens zu einem bestimmten Einzeltier und unabhängig von einer Schonzeit zu erlegen ist, sofern dies erforderlich ist,

a) zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,

b) im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder

c) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

3. im Einzelfall für die Jagd auf den Wolf Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 des Waffengesetzes zulassen.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 kann die jagdausübungsberechtigte Person eine dritte Person mit der Ausübung der Jagd beauftragen. Kommt die jagdausübungsberechtigte Person einer Anordnung nach Satz 1 Nr. 1 nicht binnen einer von der zuständigen Behörde im pflichtgemäßen Ermessen zu setzenden Frist nach, so kann die zuständige Behörde die Jagd selbst übernehmen oder eine dritte Person mit der Durchführung der Jagd beauftragen. Soweit eine Anordnung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 eine militärisch genutzte Fläche des Bundes betrifft, bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr und dem für die Jagdausübung auf der betreffenden Fläche zuständigen Bundesforstbetrieb der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Betrifft eine Anordnung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 eine Fläche des Nationalen Naturerbes im Eigentum des Bundes, bedarf sie des Einvernehmens mit dem für die Jagdausübung auf der betreffenden Fläche zuständigen Bundesforstbetrieb der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

(5) Die obere Jagdbehörde kann Weidegebiete bestimmen, in denen eine Bejagung des Wolfs auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Wildart Wolf zulässig ist, wenn

1. eine solche Bestimmung erforderlich ist zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden und

2. die Weidegebiete aufgrund der Geländebedingungen nicht schützbar sind oder sie aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zumutbar wolfsabweisend zäunbar sind.

Satz 1 gilt nicht für militärisch genutzte Flächen des Bundes und für Flächen des Nationalen Naturerbes im Eigentum des Bundes.

(6) Bedarf es der Nachsuche eines krank geschossenen oder verletzten Wolfs, so muss die Nachsuche durch anerkannte Führerinnen oder Führer von Schweißhunden erfolgen.

(7) Sofern im Rahmen der befugten Jagdausübung eine Gefahr für Jagdhunde durch angreifende Wölfe besteht, kann zur Abwendung dieser Gefahr bei Abwägung der widerstreitenden Interessen der angreifende Wolf erlegt werden, wenn die Erlegung ein angemessenes und erforderliches Mittel zur Abwendung der Gefahr ist.

(8) Die beteiligten Behörden haben die Anonymität der Person, welche einen Wolf oder Wolfshybriden erlegt hat oder erlegen soll, zu wahren und zu schützen. Auf Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen nach Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 2010-10, sind keine Informationen oder Daten zu offenbaren, welche geeignet sind, Rückschlüsse auf die Identität der in Satz 1 genannten Person zu ermöglichen.

#### § 8 c

#### Sonderregelung für Wolfshybriden im Jagdrecht

Vorkommen von Hybriden zwischen Wolf und Hund (Wolfshybriden) in der freien Natur sind auf Anordnung der zuständigen Behörde durch die jagdausübungsberechtigte Person zu erlegen. Wolfshybriden unterliegen nur insoweit dem Jagdrecht. § 8 a Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 und § 8 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei einem Wechsel der jagdausübungsberechtigten Person hat die bisherige jagdausübungsberechtigte Person unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Wechsel, die von ihr errichteten oder übernommenen Jagdeinrichtungen zu entfernen, falls diese nicht von der ihr nachfolgenden jagdausübungsberechtigten Person übernommen werden.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die sachlichen Verbote gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis q und Nr. 3 bis 5, 7, 8 und 10 sind zu beachten.“

- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde kann eine beschränkte Jagdausübung auf den befriedeten Grundflächen anordnen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden,

2. zur Vermeidung der Gefahr von Tierseuchen,

3. aus Gründen des Naturschutzes oder des Tierschutzes, der Seuchenhygiene, zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder zur Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,

4. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden oder

5. im Interesse der Gesundheit des Menschen.“

6. § 16 Abs. 2 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Beschließt die Jagdgenossenschaft nicht innerhalb eines Jahres nach Erlass der Mustersatzung eine Satzung, so gilt die von der obersten Jagdbehörde erlassene Mustersatzung als erlassen.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „obere Jagdbehörde“ durch die Worte „zuständige Behörde“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

„Erstreckt sich eine Bewirtschaftungsgemeinschaft auf Jagdbezirke, die in verschiedenen Landkreisen oder kreisfreien Städten liegen, bestimmt die obere Jagdbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde, sofern sie diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt; in diesen Fällen erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf die Abschussregelung nach § 22.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „obere Jagdbehörde“ ersetzt.

8. In § 18 Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „Gefährdung oder“ gestrichen.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Duldungsgebieten“ durch das Wort „Bewirtschaftungsgebieten“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Erstellung von Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen für Dam- oder Muffelwild sind vorhandene Dam- oder Muffelwildringe zu beteiligen.“

b) In Absatz 3 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Dieser kann grundsätzlich von allen Jagdbezirken ausgeschöpft werden; ausgenommen sind Hirsche der Klassen I und II, deren Abschuss im Rahmen des Gesamtabschussplans in Form von Teilabschussplänen auf die Jagdbezirke aufgeteilt wird und von der Erfüllung der Abschussvorgaben für Kälber und adultes weibliches Wild abhängig gemacht werden kann. Dementsprechend sollen die Teilabschusspläne auch Angaben zu den in den Jagdbezirken angestrebten Abschüssen der Kälber und des adulten weiblichen Wildes enthalten; Satz 2 Halbsatz 1 bleibt unberührt.“

c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Duldungsgebieten“ durch das Wort „Bewirtschaftungsgebieten“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„setzt die zuständige Behörde nach Anhörung des Kreisjagdbeirats einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan für Rot-, Dam-, Muffel- oder Rehwild von Amts wegen fest, der geeignet ist, eine deutliche Reduktion des Wildbestands zu bewirken (Mindestabschussplan) und“.

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„In Jagdbezirken, die einer Bewirtschaftungsgemeinschaft angehören, erfolgt die Festsetzung eines Mindestabschussplans nach Anhörung der Bewirtschaftungsgemeinschaft; dies gilt entsprechend für die Anhörung vorhandener Dam- und Muffelwildringe.“

cc) In Satz 7 wird der Einschub „, bei Rotwild der oberen Jagdbehörde,“ gestrichen.

e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Einschub „bei Rotwild die obere Jagdbehörde,“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Jagdbezirken, die einer Bewirtschaftungsgemeinschaft angehören, werden die Maßnahmen nach Anhörung der Bewirtschaftungsgemeinschaft getroffen; dies gilt entsprechend für die Anhörung vorhandener Dam- und Muffelwildringe.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„bei Jagdverpachtung treffen die Vertragsparteien Regelungen zur Kostentragung.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In Jagdbezirken, die einer Bewirtschaftungsgemeinschaft angehören, erfolgt die Anordnung nach Anhörung der Bewirtschaftungsgemeinschaft; dies gilt entsprechend für die Anhörung vorhandener Dam- und Muffelwildringe.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der erste Halbsatz gestrichen.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. p wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) In Buchst. q wird das Wort „sowie“ gestrichen.

ccc) Buchst. r wird gestrichen.

bb) Nummer 5 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 6 bis 11 werden Nummern 5 bis 10.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 1 bis 9“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 1 bis 8“ ersetzt.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Duldungs-“ durch das Wort „Hege-“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Duldungsgebiete“ durch das Wort „Bewirtschaftungsgebiete“ ersetzt und die Worte „oder geduldet“ werden gestrichen.

14. In § 40 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

15. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„den Vorschriften des § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. f, h, j, m, n und q, Nr. 3 und 4 Buchst. b und Nr. 5, 7, 8 und 9 zuwiderhandelt,

bb) In Nummer 5 werden die Worte „oder duldet“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„entgegen § 8 a Abs. 2 Sprengstoff oder eine dort genannte Vorrichtung oder Falle verwendet,“.

bb) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

„entgegen § 8 b Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 22 werden Nummern 4 bis 23.

c) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde.“

16. In § 54 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Duldungsgebiete“ durch das Wort „Bewirtschaftungsgebiete“ ersetzt.

17. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„Kriterien und das Verfahren zur Überprüfung und Anpassung der Bewirtschaftungsgebiete für Dam- und Muffelwild (§ 27 Abs. 1) sowie die Beteiligung von Dam- und Muffelwildrängen an der Abschussgestaltung (§ 22) zu regeln,“.

bb) In Nummer 9 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Nr. 11“ durch die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Nr. 10“ ersetzt.

cc) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) die Durchführung des § 8, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die zu ergreifenden Maßnahmen;

b) die Durchführung der Regelungen in § 8 b Abs. 2 bis 5, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an den revierübergreifenden Managementplan nach Absatz 2 sowie der Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Jagd nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1,“.

bbb) Buchstabe f wird gestrichen.

ccc) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden Buchstaben c bis g und die bisherigen Buchstaben g bis q werden Buchstaben h bis r.

b) In Satz 3 wird die Verweisung „des Satzes 1 Nr. 11 Buchst. j“ durch die Verweisung „des Satzes 1 Nr. 11 Buchst. k“ ersetzt.

18. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 17 am 1. April 2027 in Kraft.  
Artikel 1 Nr. 17 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Mit dem Landesjagdgesetz vom 9. Juli 2025 (GVBl. S. 275, BS 792-2) hat Rheinland-Pfalz von der im Zuge des Föderalismusreform geschaffenen Abweichungskompetenz für den Bereich des Jagdwesens aus Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht und eine eigenständige und umfassende Kodifizierung des Jagdrechts, mit Ausnahme der Jagdscheine, entwickelt.

Dieses Gesetz wird zum 1. April 2027 in Kraft treten.

In Ansehung der Änderung der Berner Konvention zum 7. März 2025, durch die der Schutzstatus des Wolfs von „besonders geschützt“ auf „geschützt“ herabgestuft wurde, hatte der Gesetzgeber vorgesehen, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes auch der Wolf in die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten aufgenommen wird. Zudem wurden in Paragraph 8 besondere Regelungen zur Bejagung dieser Wildart gefasst. Maßgebend für diese Regelungen waren die Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), (FFH-Richtlinie) in der im Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzes in das parlamentarische Verfahren gültigen Fassung und die darauf basierenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die in Folge der Änderung der Berner Konvention erfolgte Umgruppierung des Wolfs aus Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie (EU 2025/1237 vom 17. Juni 2025 (ABl. L, 2025/ 1237 vom 24. Juni 2025) sowie die daraufhin erfolgten Änderungen auf bundesgesetzlicher Ebene finden in dem 2025 beschlossenen Landesjagdgesetz daher noch keine Berücksichtigung.

Der Bundesgesetzgeber hat mit Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. Teil 1 Nr. 87) den Wolf als dem Jagdrecht unterliegende Wildart in das Bundesjagdgesetz übernommen und spezielle Regelungen zum Umgang mit dieser Wildart getroffen.

Diese Änderungen intendierten eine tragfähige Balance zwischen der Rückkehr des Wolfes, dem Herdenschutz sowie der öffentlichen Sicherheit zu finden.

Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 unterliegt das Jagdwesen (mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine) gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 28 und Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes der konkurrierenden Gesetzgebung mit Abweichungskompetenz der Länder. Entsprechend der Regelung in Artikel 72 Abs. 3

Satz 3 des Grundgesetzes geht insofern im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

Mit Erlass der Änderungen des Bundesjagdgesetzes zum 1. April 2026 gilt der Wolf daher als jagdbare Wildart (§ 2 BJagdG) und es gelten die bundesrechtlichen Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Wolf bejagt werden darf. Diese haben solange Geltungsanspruch, bis der Landesgesetzgeber eine zeitlich nachfolgende Regelung schafft.

Zwar treten die Regelungen des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2025 gemäß § 58 mit Ausnahme des § 55 erst am 1. April 2027 in Kraft, jedoch kommt es zur Ermittlung der Frage, welches Gesetz als „späteres Gesetz“ gilt, nach Anhang 4 Nr.10.2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Staatskanzlei und die Ministerien (Gemeinsame Geschäftsordnung - GGO -) nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes auf den Verkündungszeitpunkt an.

Da die Regelungen des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2025 gemäß § 58 mit Ausnahme des § 55 am 1. April 2027 in Kraft treten, jedoch bereits im Juli 2025 verkündet worden sind, gelten diese Regelungen als dem Bundesgesetz zeitlich vorgelagerte Regelungen, so dass die bundesgesetzlichen Regelungen diesem Gesetz vorgehen. Insofern können die Regelungen zum Wolf in § 8 LJG in der Fassung vom 9. Juli 2025 nicht angewendet werden und müssen neu gefasst werden, um einerseits zur Schaffung von Rechtsklarheit die neuen gesetzlichen Vorgaben des Bundesjagdgesetzes aufzugreifen aber andererseits auch die landesrechtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurde das Jagdrecht in Bezug auf die Vorschriften zum Umgang mit der Wildart Wolf entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag auf Grundlage aktueller fachlicher Erkenntnisse und langjähriger Praxiserfahrungen und unter Berücksichtigung einzelner, von den beteiligten Verbänden bereits im Gesetzgebungsverfahren geäußerter Forderungen, punktuell auch nach der zuletzt erfolgten Novellierung durch Beschluss im Juli 2025 weiterentwickelt.

Die Neuerungen beinhalten nunmehr weitestgehend die vom Bundesgesetzgeber in den §§ 22 b-f BJagdG neu gefasste Systematik.

Die nachfolgenden Änderungen des Landesjagdgesetzes enthalten diese gesetzlichen Anpassungen. Sie fügen die europarechtlich bedingten bundesrechtlichen Regelungen zur Integration der Wildart Wolf rechtssystematisch in das landesrechtliche Vollgesetz ein und greifen die rechtsdogmatisch notwendigen Änderungsbedarfe auf. Diese umfassen ein Maßnahmenbündel zum präventiven Herdenschutz und beinhalten - entsprechend dem Bundesjagdgesetz - auch die Option der Bejagung als Teil eines Bestandsmanagements. Dadurch soll dem Anliegen einer tragfähigen Koexistenz zwischen der Rückkehr des Wolfs, dem

weiterhin notwendigen präventiven Herdenschutz sowie den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit Rechnung getragen werden.

Konkret beinhalten die Neuerungen weitestgehend die vom Bundesgesetzgeber in den §§ 22 b ff. neu gefasste Systematik. Befindet sich der Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand, kann die obere Jagdbehörde künftig einen revierübergreifenden Managementplan aufstellen, der die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes sicherstellt.

Befindet sich der Wolf dagegen in einem ungünstigen Erhaltungszustand, wovon in Rheinland-Pfalz aktuell nicht auszugehen ist, ist die Jagd nur zur Abwendung land-, forst- und fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden zulässig – oder im Interesse der Gesundheit der Menschen oder der öffentlichen Sicherheit.

Wölfe, die bereits Weidetiere gerissen oder Schutzvorrichtungen überwunden haben, können auch außerhalb der regulären Jagdzeit, unter Einhaltung des Elterntierschutzes, zum Schutz der Weidetierhaltung entnommen werden.

Diese Regelungen gelten auch dann, wenn bei einem günstigen Erhaltungszustand ein Managementplan noch nicht aufgestellt worden ist oder der aufgestellte Managementplan keine Regelungen zum Vorgehen nach einem Schaden an einem nicht wildlebenden Tier enthält.

Neben diesen Anpassungen des Gesetzes in Bezug auf die Wildart „Wolf“ beinhaltet das Gesetz auch weitere punktuelle Änderungen. Seit der Beschlussfassung im Juli 2025 konnten insbesondere im Zuge der Vorbereitung der praktischen Umsetzung des LJG und der zugehörigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften weitere Änderungs- oder Ergänzungsbedarfe erkannt werden. Diese beziehen sich unter anderem auf die Zuständigkeiten zur Aufsicht über die Bewirtschaftungsgemeinschaften sowie deren Abschussplanung. So wird die untere Jagdbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde für Rotwildbewirtschaftungsgemeinschaften bestimmt. Diese Zuständigkeitsänderung berücksichtigt die lokalen Fachkenntnisse und erleichtert eine unmittelbare Abstimmung vor Ort. Zugleich wird den Bewirtschaftungsgemeinschaften die Möglichkeit gegeben, den Abschuss von Hirschen der Klassen I und II von der Erfüllung der Abschussvorgaben für Kälber und adultes weibliches Wild abhängig zu machen. Hierdurch kann den Bewirtschaftungsgemeinschaften eine gezielte Steuerung der Abschusserfüllung hinsichtlich des weiblichen Wildes ermöglicht werden.

Auch die Regelungen zu Inhalten und Verfahren bei der Aufstellung von Gesamt-, Teil- und Mindestabschussplänen und zu den bisherigen Duldungsgebieten für Dam- und Muffelwild werden angepasst.

Weitere punktuelle Veränderungen ergeben sich in Bezug auf das Wildschadensverfahren, bei den sachlichen Verboten und bei Erlass der Satzungen durch die Jagdgenossenschaften. Bei diesen punktuellen Regelungsbereichen sind Erfahrungen und Forderungen betroffener Akteure der Jagdpraxis aufgegriffen und rechtlich umgesetzt worden.

Es werden Aufgaben mit Erfüllungsaufwand für den Landeshaushalt und Bürgerinnen und Bürger entstehen, die keiner konkreten Bemessungsgrundlage zugänglich sind, sondern auf Schätzungen basieren, die aus den Angaben des Bundesgesetzgebers zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat entnommen wurden.

Für die Bürgerinnen und Bürger, welche die Jagd als Jägerinnen und Jäger überwiegend in ihrer Freizeit ausüben, wird bundesweit von einem voraussichtlichen Erfüllungsaufwand von 25.350 bis zu 66.225 Stunden pro Jahr gerechnet. Umgerechnet auf Rheinland-Pfalz entspricht dies etwa 1400 bis 3640 Stunden pro Jahr. Dennoch ist davon auszugehen, dass in Anbetracht der geringen Dichte der Wolfspopulation im Bundesvergleich hier weit weniger Stunden anfallen. Es ist eher von einer Stundenzahl von jährlich unter 1000 Stunden auszugehen.

Für die Landesverwaltung wird durch die hier getroffene Zuständigkeitsregelung, die für die operative Aufgabenerfüllung überwiegend die obere und oberste Landesbehörde vorsieht, ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 55.000 Euro und 61.845 Euro geschätzt. Auch für die unteren Jagdbehörden entsteht ein geringfügiger Aufwand bei der Bearbeitung von voraussichtlich wenigen Einzelfällen.

Unter Beachtung des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Konnexitätsprinzip) ist festzustellen, dass durch das Gesetz keine nennenswerten Kosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Die Zuständigkeit für die operative Umsetzung der Wolfsmanagementregelungen sind weitestgehend durch die Landesbehörden zu vollziehen und nicht durch die Gemeinden und Gemeindeverbände als untere Jagdbehörden auszuführen. Aufgaben, die durch die einzelnen punktuellen Änderungen wieder auf die unteren Jagdbehörden übertragen werden, lassen die gesamte Kostenentlastung für die Kommunen durch das Gesetz nun geringer ausfallen als ursprünglich erwartet. Eine Mehrbelastung ist jedoch vor dem Hintergrund der Tatsache nicht zu erwarten, dass eine Aufsicht der unteren Jagdbehörden über die aufzulösenden Hegegemeinschaften bei Dam- und Muffelwild wegfällt und auch die Digitalisierung in naher Zukunft dauerhaft zu einer Entlastung der Behörden führen wird.

Für die Wirtschaft wird das Gesetz keine kostenwirksamen Auswirkungen entfalten.

- Entwurf -

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde im Hinblick auf die begrenzte Wirkungsbreite der Vorschriften abgesehen.

Das Prinzip des Gender-Mainstreamings ist bei der Konzeption des Gesetzentwurfs geprüft worden. Die vorgesehenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.

Die gesetzlichen Regelungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

ENTWURF

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu § 1 Anwendungsbereich**

Zur Praktikabilität und zukunftsicheren Rechtsgestaltung wird in § 1 eine dynamische Verweisung auf das Bundesjagdgesetz aufgenommen. Dies ermöglicht es dem Landesgesetzgeber, nicht auf jede Änderung des Bundesgesetzgebers in Bezug auf das Bundesjagdgesetz selbst aktiv reagieren zu müssen, wenn außer der geänderten Bezugsnorm keine materiell-rechtliche Veränderung im Landesgesetz notwendig wird.

#### **Zu Nummer 2**

##### **Zu § 8 Sonderregelungen für den Umgang mit Wölfen**

§ 8 wird in Gänze überarbeitet und übernimmt inhaltsgleich die Regelungen aus § 22 b Abs. 1 Bundesjagdgesetz, geändert durch Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. März 2026 (BGBl 2026 I Nr. 87), nachfolgend BJagdG genannt.

Hiermit wird eine bundeseinheitliche Verfahrensweise in Bezug auf die Umsetzung des Europäischen Rechts vollzogen und insbesondere die Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus Wolf (*Canis lupus*) (ABl. L 2025 S. 123) umgesetzt.

Diese Vorschrift bestimmt, dass die notwendigen Maßnahmen zu treffen sind, damit die Entnahme aus der Natur von Exemplaren der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs V der Richtlinie 92/43/EWG sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar sind.

Werden derartige Maßnahmen für erforderlich gehalten, ergreift die oberste Jagdbehörde die notwendigen Maßnahmen, um den Erhaltungszustand der Wildart Wolf so weit zu verbessern, dass deren Population künftig dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreichen kann. Satz 2 führt beispielhaft und nicht abschließend Maßnahmen auf, die zu diesem Zweck ergriffen werden können.

Dies sind zum einen ganzheitliche (Nr. 3), zeitliche, begrenzte oder örtlich beschränkte Verbote der Jagd auf den Wolf oder auch die Regelung von Entnahmeprioritäten (Nr. 1 und 2). Zudem wird in Nr. 4 auch die Einführung eines Genehmigungssystems für die Jagd auf den Wolf genannt. Dieses kann Entnahmen als auch Quoten vorsehen.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung, ob solche Maßnahmen ergriffen werden, obliegt in Rheinland-Pfalz der obersten Jagdbehörde, um ein landeseinheitliches Vorgehen zu gewährleisten und den Beurteilungsspielraum gleichmäßig entsprechend des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auszuüben.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu § 8 a Zusätzliche Gebote und Verbote in Bezug auf die Wildart Wolf**

In § 8 a werden die bundesrechtlichen Regelungen des § 22 c BJagdG zum Großteil übernommen.

#### **Zu Absatz 1**

Gemäß Absatz 1 ist es verboten, Wölfe zu füttern und kranke oder verletzte Tiere aufzunehmen

Die Regelungen zur Gesundheitspflege und zum Fangschuss (§ 32) gelten aber im Übrigen fort, wobei allerdings eine Gesundheitspflege in menschlicher Obhut beim Wolf nicht als artgerecht eingestuft wird und für das Tier nicht zumutbar ist. Eine Ausnahme können hier noch vom Muttertier abhängige Welpen darstellen.

Anders als in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juli 2025, der noch auf die damalige Regelung des § 45 a Abs.1 BNatSchG Bezug nahm, verbietet Absatz 1 nicht explizit, das Kirren bzw. Anlocken des Wolfes mit Futter – dies entspricht der Regelung des § 22 c Abs. 1 Nr. 1 BJagdG.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 ergänzt die allgemeinen Jagdbeschränkungen in § 26, die nun auch weitere Vorgaben des Anhangs VI der FFH-Richtlinie implementieren. Danach ist es bei der Jagd auf Wölfe ausdrücklich verboten, elektronische Vorrichtungen, die töten können (Nr. 1), Sprengstoff (Nr. 2) oder Fallen, die nach ihrer Bauart oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind (Nr. 3) zu verwenden. Diese Regelung entspricht den Ausnahmen, die auch in § 22 c Abs. 2 BJagdG festgelegt sind. Allerdings ist in Rheinland-Pfalz - abweichend von der bundesgesetzlichen Regelung in § 22 c Abs. 2 Nr. 1 BJagdG - das Betäuben des Wolfes mit elektronischen Vorrichtungen erlaubt, wenn dies zu Forschungs- und Managementzwecken benötigt wird.

Die Betäubung insb. mit einem ferngesteuerten Blasrohr stellt die zu diesen Zwecken schonendste Fangmethode dar, da die Tiere nur einer kurzen Stresssituation durch die Injektion des Betäubungspfeils ausgesetzt sind. Zudem ermöglicht diese Methode

eine selektive Auswahl eines bestimmten Tieres. Fehlfänge aufgrund der Technik sind praktisch ausgeschlossen.

Der Einsatz der genannten elektronischen Vorrichtungen oder Sprengstoff zum Töten des Wolfes ist nicht weidgerecht.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 übernimmt die Änderungen in § 19 Abs. 1 BJagdG entsprechend. Das Verbot aus § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d mit Schrot oder Posten zu schießen, wird erweitert auf Wölfe, wobei das Verbot nicht gelten soll für das Töten von in Fallen gefangenen Wölfen und den Fangschuss auf Wölfe mit Schrot. Das in § 19 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG ebenfalls enthaltene Verbot zur Anwendung von gehacktem Blei, Bolzen und Pfeilen bei der Jagd auf Wölfe gilt entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d in Rheinland-Pfalz ohnehin für alle Wildarten. Daneben werden auch die vom Bundesgesetzgeber in § 19 Abs. 1 Nummer 2 Buchst. b BJagdG festgelegten Mindestanforderungen an Büchsenmunition für Wölfe übernommen. Insofern finden § 26 Abs. 1 Nr. 2 b und 2 d entsprechende Anwendung.

Bei der Jagd auf Wölfe ist - wie bei allen Wildarten - auch der Elterntierschutz nach den Vorgaben des § 24 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Das gilt auch im Falle des Abschusses von Wölfen nach einem Weidetierriß. Insbesondere darf dann keine laktierende Fähe geschossen werden. Die obere Jagdbehörde kann aber Ausnahmen nach § 24 Abs. 2 Satz 2 zulassen.

Ein Verstoß gegen die Verbote in Absatz 2 stellt nach § 51 Abs. 2 eine Ordnungswidrigkeit dar.

### **Zu § 8 b Zusätzliche Regelungen in Bezug auf die Wildart Wolf bei Jagdzeiten, Abschussregelungen und Anzeigepflichten**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Anzeigepflicht. Jeder, der einen Wolf erlegt oder als jagdausübungsberechtigte Person einen toten Wolf aufgefunden hat, hat dies unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht dient insbesondere auch dem Monitoring. Daher hat die jagdausübungsberechtigte Person der zuständigen Behörde eine Untersuchung eines erlegten Wolfs oder eines tot aufgefundenen Wolfs sowie eine Probennahme des Wolfs zu ermöglichen.

Verstöße gegen diese Anzeigepflicht stellen nach § 51 Abs. 2 eine Ordnungswidrigkeit dar. Die allgemeine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

Auch wenn die jagdausübungsberechtigte Person an dem erlegten Wolf ein Aneignungsrecht hat, muss sie der zuständigen Behörde eine Untersuchung des erlegten Wolfs oder eines tot aufgefundenen Wolfs sowie eine Probennahme des

Wolfs ermöglichen. Daher ist der erlegte Wolf zunächst ohne weitere Veränderungen und Eingriffe am Wildkörper unter Wahrung der Kühlkette aufzubewahren. Eine Entfernung des Kopfes, der Pfote etc. darf nicht vorgenommen werden. Im Falle von Fallwild oder sonstigem verunreinigten Wild ist ein Schutzsack zu verwenden, um eine Kontamination des übrigen Wildes in der Kühlkammer zu vermeiden.

Die Entscheidung über die Verfahrensweise zur Untersuchung bzw. Probenahme des entnommenen Wolfes wird beim Koordinationszentrum Luchs und Wolf (KLUWO) in Trippstadt getroffen. Außerhalb der Öffnungszeiten des KLUWO erfolgt dies am nächsten Werktag nach der Meldung.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Bejagung des Wolfes im Fall des günstigen Erhaltungszustands. Befindet sich die Wildart Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand, hat die obere Jagdbehörde einen revierübergreifenden Managementplan aufzustellen, der darauf auszurichten ist, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten. Diese Regelung ist inhaltsgleich mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach § 22 d Abs. 2 Satz 1 BJagdG, berücksichtigt aber auch die Intention des Bundesgesetzgebers nach großräumigen Managementplänen und überträgt die Zuständigkeit für deren Erstellung daher auf die landesweit tätige obere Jagdbehörde.

Die Managementpläne sind darauf auszurichten, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes zu gewährleisten. Mit Hilfe dieses Managementplans kann die obere Jagdbehörde die Jagd auf die Wildart Wolf steuern und insbesondere sicherstellen, dass durch die Jagd der günstige Erhaltungszustand sich nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand entwickelt. Hier sind den Anforderungen insbesondere des Art. 14 ff. der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen.

Innerhalb einer biogeographischen Region bedürfen die Managementpläne der Länder einer Abstimmung, um den günstigen Erhaltungszustand nachhaltig zu erhalten.

Allerdings wird durch Satz 2 ermöglicht, dass die obere Jagdbehörde den örtlich jeweils zuständigen unteren Jagdbehörden die Möglichkeit zur Anordnung von Einzelheiten zur Bejagung von Wölfen im Rahmen des Managementplans übertragen kann.

Satz 3 regelt die Fälle, in denen ein revierübergreifender Managementplan nach Satz 1 eine militärisch genutzte Fläche des Bundes oder eine Fläche des Nationalen Naturerbes im Eigentum des Bundes betrifft. Dieser ist dann im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben aufzustellen.

Satz 4 bestimmt, dass der Managementplan bei Bedarf von der oberen Jagdbehörde zu überprüfen und zu aktualisieren ist, wobei Satz 3 entsprechend gilt. Ist ein Managementplan nach Satz 1 erstellt worden, darf die Jagd auf den Wolf nach Maßgabe dieses Managementplans innerhalb der für diese Wildart festgesetzten Jagdzeiten ausgeübt werden. Die Jagdzeiten für sämtliche Wildarten werden in der Landesjagdverordnung (LJVO) gebündelt festgelegt. Eine einzelne Nennung der Jagdzeit, wie im Bundesgesetz, ausschließlich für den Wolf ist nicht notwendig und nicht sinnvoll.

In der Schonzeit und im Fall, dass ein revierübergreifender Managementplan noch nicht aufgestellt worden ist, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Insofern können Problemwölfe auch ohne die Erstellung eines Managementplanes und auch während der Schonzeit gejagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Gleiches soll auch dann gelten, wenn zwar ein revierübergreifender Managementplan aufgestellt wurde, dieser aber keine Regelungen zum Vorgehen nach einem Schaden an einem nicht wildlebenden Tier enthält. Die Grundsätze des Elterntierschutzes sind weiterhin zu beachten.

Damit Widersprüche und Klagen gegen Managementpläne die Bejagung nicht hinauszögern, wurde in Absatz 2 Satz 8 klargestellt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen revierübergreifenden Managementplan keine aufschiebende Wirkung haben. Dies entspricht auch der bundesrechtlichen Regelung in § 22 d Abs. 2 Satz 6 BJagdG.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Möglichkeit zur Jagd auf den Wolf, wenn sich die Wildart Wolf in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet. Die Regelung gilt aber nach § 8 b Abs. 2 Satz 6 und 7 auch bei günstigem Erhaltungszustand in der Schonzeit und im Fall, dass ein revierübergreifender Managementplan noch nicht aufgestellt worden ist oder er keine Regelungen zum Umgang mit den in Absatz 3 geregelten Fällen enthält.

Gemäß Satz 1 ist mit Genehmigung der zuständigen Behörde daher die Jagd auf die Wildart Wolf zulässig

1. zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder
3. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Wölfe, die die hier genannten Schutzgüter bedrohen, dürfen, wenn die hier genannten Voraussetzungen erfüllt sind, auch bei ungünstigem Erhaltungszustand und

unabhängig von einer Schonzeit bejagt werden. Erforderlich ist aber grundsätzlich das Vorliegen einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese Regelung entspricht der bundesrechtlichen Vorschrift des § 22 d Abs. 3 Satz 1 BJagdG, welche nach der Gesetzesbegründung (BR Drs. 765/25) auch die Anforderungen der FFH-Richtlinie und die entsprechende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigt.

Die in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Fallgruppen, bei denen eine Bejagung zulässig ist, entsprechen daher den Regelungen nach § 22 d Absatz 3 BJagdG, sie setzen – anders als § 45 Abs. 7 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes - nicht voraus, dass es sich bei den wirtschaftlichen Schäden um ernste oder erhebliche wirtschaftliche Schäden handeln muss. Insofern reicht ein nicht unerheblicher, aber auch nicht geringfügiger Schaden eines einzelnen Betriebes aus, um eine Bejagung des schadensstiftenden Wolfs zu ermöglichen.

In allen Fällen des Absatz 3 Satz 1 ist die Genehmigung der zuständigen Behörde notwendig. Diese stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz dar.

Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können laut Begründung des Bundesgesetzgebers zu § 22 d Absatz 3 „beispielsweise der Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt sein, wenn die Anwesenheit von Wölfen mit der Erhaltung von Schutzgebieten, naturschutzrechtlich geschätzten Lebensräumen nach Abwägung aller Anforderungen vorrangig zu erhalten sind“ (BR Drs. 765/25, S. 34).

Die Erlegung eines ganzen Rudels wird von der Regelung nicht erfasst, vielmehr bedarf es hierfür einer behördlichen Anordnung nach § 8b Abs. 4 Nr. 2.

Nach Absatz 3 Satz 2 ist zur Abwendung der in Satz 1 Nr. 1 genannten Schäden die Jagd auf den Wolf auch ohne die Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig, wenn ein Schaden an einem nicht wildlebenden Tier eingetreten ist, und die von dem Land bestellte sachverständige Person für Wolfsrisse festgestellt hat, dass der Schaden

1. von einem Wolf verursacht worden ist und
2. trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen, die geeignet sind, Tiere vor Angriffen durch den Wolf zu schützen, eingetreten ist.

Für diese Möglichkeit der Jagd auf den Wolf ohne Genehmigung der zuständigen Behörde ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu berücksichtigen, dass ein Wolfsriss, der trotz geeigneter Herdenschutzmaßnahmen eingetreten ist, zunächst formell festgestellt werden muss. Dies erfolgt in Rheinland-Pfalz durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KLUWO oder vom KLUWO ernannte Personen, die durch die oberste Jagdbehörde als Sachverständige im Sinne dieser Vorschrift bestellt worden sind. Um

ein landeseinheitliches Vorgehen zu gewährleisten, sollen Wolfssachverständige nur vom Land bestellt werden können, nicht auch von der zuständigen Behörde

Die Feststellung des Wolfsrisses durch die Sachverständigen erfolgt auf der Basis objektiv belegbarer Fakten und hat amtlichen Charakter, da sie auf die Rechtsfolge ausgerichtet ist, dass in der betreffenden Region ein oder mehrere Wölfe bejagt oder erlegt werden dürfen.

Welche Maßnahmen unter dem gemäß Nr. 2 zu prüfenden „zumutbaren Herdenschutz“ zu verstehen sind, wurde in § 22 d Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 BJagdG nicht definiert und auch in der Gesetzesbegründung nicht näher ausgeführt. Sofern der Bund hier Vorgaben macht, die bundesweite Geltung beanspruchen, sind diese auch landesrechtlich zu berücksichtigen.

Die Jagd muss weiter in den hier geregelten Sonderfällen nach Satz 2 zeitlich und räumlich in Bezug zu dem jeweiligen Rissgeschehen stehen. Sie darf grundsätzlich nur in dem Jagdbezirk erfolgen, in dem der Schaden eingetreten ist, sowie in den an diesen Jagdbezirk unmittelbar angrenzenden Jagdbezirken und nicht länger als sechs Wochen nach dem festgestellten Schaden erfolgen. Diese zeitlichen und räumlichen Einschränkungen der Jagd tragen der hohen Mobilität und der überwiegend heimlichen Lebensweise der Wildart Wolf Rechnung und berücksichtigen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dieser Maßnahme. Rheinland-Pfalz weicht hier von den in § 22 d Absatz 3 Satz 3 enthaltenen örtlichen Restriktionen bewusst ab, da ein Radius von 20 km etwa 125.664 ha, mithin etwa 251 Jagdbezirke erfassen kann. Ein derart großes Gebiet für die Bejagung eines schadensstiftenden Wolfes, das je nach der Lage des Schadensortes eine so große Zahl von jagdausübungsberechtigten Personen erfasst, ist mit Hinblick auf die Regelungen zur Beendigung der Jagd nicht praxisgerecht umsetzbar.

Abweichend von § 22 d Abs. 3 Satz 4 treffen die Sätze 4 und 5 Regelungen zur praxisgerechten Ausgestaltung zur Beendigung einer Jagd gemäß Satz 2 und 3. Festgelegt wird, dass nach der gemäß Absatz 1 verpflichtend unmittelbar bei der zuständigen Behörde anzuzeigenden Erlegung eines Wolfes in den betroffenen Jagdbezirken eine ebenfalls unverzügliche Meldung der zuständigen Behörde an alle betroffenen jagdausübungsberechtigten Personen erfolgen muss. Hierdurch endet die gemäß Satz 2 zulässige Jagd auf den schadensstiftenden Wolf insgesamt. Für einzelne Jägerinnen und Jäger endet die Jagd (und somit die gesetzlich eröffnete Möglichkeit zur Erlegung des Wolfs gemäß Satz 2) gemäß Satz 5 Halbsatz 2 aber auch bereits dann, wenn sie oder er selbst einen Wolf erlegt oder von der Erlegung eines Wolfs Kenntnis erlangt haben. Letzteres kann entweder dann der Fall sein, weil sie die Erlegung selbst beobachtet haben oder auch dann, wenn sie von der jagdausübungsberechtigten Person, in deren Jagdbezirk sie jagen dürfen, über die Erlegung informiert wurden. Die Pflicht der jagdausübungsberechtigten Personen zur Information der in ihrem Jagdbezirk tätigen Jägerinnen und Jäger über die von der

zuständigen Behörde mitgeteilte Erlegung eines Wolfes und die Beendigung der Jagd ergibt sich unmittelbar aus § 4 Abs. 4 Satz 2.

Nach Satz 6 kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Jagdbezirke, in denen die Jagd auf den Wolf zulässig ist, beschränken oder erweitern oder die zulässige Dauer der Jagd verlängern oder verkürzen. Dies ermöglicht ihr, auf das Verhalten des Wolfes und dessen Mobilität flexibel zu reagieren. Die entsprechende Veränderung des von der Jagd betroffenen Gebiets oder Zeitraums stellt eine Allgemeinverfügung dar und ist durch die zuständige Behörde den jagdausübungsberechtigten Personen in allen betroffenen Jagdbezirken bekannt zu geben.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 sieht bestimmte Befugnisse für die zuständige Behörde vor. So bestimmt Satz 1 Nummer 1 bis 3, welche Anordnungen die zuständige Behörde in Bezug auf die Bejagung des Wolfs treffen kann. Die zuständige Behörde darf eine Einzelfallzulassung nach Satz 1 Nummer 3 nur dann erteilen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG vorliegen.

In den Sätzen 2 und 3 wird der zuständigen Behörde auch die Befugnis eingeräumt, Maßnahmen zu treffen, wenn die jagdausübungsberechtigte Person einer Anordnung nach Satz 1 Nr. 1 nicht binnen einer von der zuständigen Behörde im pflichtgemäßen Ermessen zu setzenden Frist nachkommt.

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 betrifft Anordnungen, die die zuständige Behörde gegenüber der jagdausübungsberechtigten Person treffen kann.

#### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 betrifft Anordnungen, welche die zuständige Behörde in Bezug auf schadenstiftende oder für die Allgemeinheit gefährliche Wölfe treffen kann.

#### **Zu Nummer 3**

Nach § 40 Absatz 3 Satz 4 des Waffengesetzes dürfen Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes abweichend von § 2 Absatz 3 des Waffengesetzes für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachsichtvorsätzen und Nachsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 des Waffengesetzes haben.

Nach Nummer 3 kann die zuständige Behörde im Einzelfall für die Jagd auf den Wolf solche Nachsichtvorsätze und Nachsichtaufsätze zulassen. Nachsichtvorsätze und Nachsichtaufsätze nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 im Sinne von § 40

Absatz 3 Satz 4 des Waffengesetzes und im Sinne von Nummer 4 sind auch Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen. Ein Nachtjagdverbot ist für den Wolf nicht aufgenommen worden.

Weiter werden in Absatz 4 Satz 4 die Fälle normiert, in denen die Anordnungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 eine militärisch genutzte Fläche des Bundes oder eine Fläche des Nationalen Naturerbes im Eigentum des Bundes betreffen und nicht im Eigentum des Bundes stehen.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 betrifft Anordnungen, welche die obere Jagdbehörde in Bezug auf Weidegebiete treffen kann, in denen eine Ausbreitung des Wolfs aus übergeordneten Gründen nicht erwünscht ist und übernimmt die Regelung aus § 22 d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG. Aufgrund der weitreichenden Wirkung dieser Regelung wird die Zuständigkeit dieser Anordnung auf die obere Jagdbehörde übertragen.

#### **Zu Absatz 6**

Aufgrund fehlender Erfahrungen mit der Nachsuche von krank geschossenen oder verletzten Wölfen, kann die Reaktion des betroffenen Tieres nicht eingeschätzt werden. Aus diesem Grund muss die Nachsuche durch anerkannte Führerinnen oder Führer von Schweißhunden erfolgen. Dies stellt den Tierschutz für das verletzte Tier sicher und bedingt, dass nur gut ausgebildete Hunde mit einem verletzten Wolf zusammentreffen. Dies vermindert die Gefahren von Angriffen durch verletzte Wölfe. Diese Regelung stellt eine landesrechtliche Besonderheit dar, die im Bundesjagdgesetz so nicht vorgesehen ist.

#### **Zu Absatz 7**

Die Regelung berücksichtigt den besonderen Schutzstatus des Wolfs. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Erlegung des Wolfs während der befugten Jagd jedoch rechtlich zulässig sein. Dies ist der Fall, wenn die Erlegung zur Abwehr einer Gefahr für den Jagdhund in der konkreten Situation erforderlich ist. Eine abstrakte Gefahr, wie die bloße Anwesenheit des Wolfs, reicht dafür nicht aus.

Es handelt sich um eine besondere landesrechtliche Notstandsregelung, die konkret voraussetzt, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht, bereits begonnen hat oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gleich eintreten wird. Beispielsweise wird dies der Fall sein, wenn der Wolf den Jagdhund bereits angreift und es kein milderes Mittel gibt, die Gefahr abzuwehren. Die Interessenabwägung muss ergeben, dass die Notstandshandlung erforderlich und angemessen ist und das geschützte Interesse überwiegt.

#### **Zu Absatz 8**

Dieser Absatz zielt auf den Schutz und die Wahrung der Anonymität der Person ab, welche einen Wolf oder Wolfshybriden erlegt hat. Dieser Schutz soll auch nicht durch Anfragen nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015 aufgehoben werden können. Ein Rückschluss auf die Identität der in Satz 1 genannten Person soll auch nicht durch eine Informationsanfrage ermöglicht werden. Insofern stellt diese Regelung eine besondere landesrechtliche Norm zur Wahrung der Anonymität der Person dar, die einen Wolf oder einen Wolfshybriden erlegt hat.

### **Zu § 8 c Sonderregelungen für Wolfshybriden im Jagdrecht**

Es werden die Regelungen aus dem BJagdG entsprechend übernommen. Eine Regelung zur Erlegung von Wolfshybriden durch die Einbringung von Haustiern stellt eine Gefahr für die Wildpopulation dar. Die Erlegung von Wolfshybriden darf nur auf Anordnung der zuständigen Behörde erfolgen.

### **Zu Nummer 4**

### **Zu § 10 Duldungspflichten für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte**

Die Regelung in § 10 wird durch einen neuen Absatz 2 ergänzt. Dieser übernimmt inhaltsgleich die Regelung aus § 30 Abs. 2 LJG a.F., um neben dem in § 26 Abs. 1 Nr. 7 geregelten sachlichen Verbot zum Belassen nicht mehr funktionstüchtiger Jagdeinrichtungen im Jagdbezirk auch weiterhin eine klare Regelung zur Übernahme von Jagdeinrichtungen bei einem Wechsel der jagdausübungsberechtigten Person zu treffen.

### **Zu Nummer 5**

### **Zu § 14 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd**

Die Änderung des Absatz 4 Satz 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung nach Wegfall des § 26 Abs. 1 Nr. 5.

Die Ergänzung des Absatz 5 Satz 1 erfolgt gemäß den Regelungen aus § 6 a Absatz 5 Satz 1 BJagdG mit der Anpassung, dass die Regelung zur Möglichkeit der Anordnung der Jagd im neuen LJG nicht nur in aus ethischen Gründen befriedeten Bezirken gilt, sondern in allen befriedeten Bezirken.

Insofern ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde eine beschränkte Jagdausübung auf den Wolf auf den für befriedet erklärten Grundflächen auch dann

anordnen kann, soweit dies zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden oder im Interesse der Gesundheit des Menschen erforderlich ist. Der Begriff „ernster fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Schäden“ entspricht erheblichen Schäden im Sinne dieses Rechtsgebiets.

## **Zu Nummer 6**

### **Zu § 16 Jagdgenossenschaften, Angliederungsgenossenschaften**

Die Neufassung des § 16 Abs. 2 Satz 7 trifft eine neue Regelung zum Erlass der von der obersten Jagdbehörde veröffentlichten Mustersatzung für Jagdgenossenschaften, die selbst noch keine Satzung erlassen haben. Die Regelung befreit die unteren Jagdbehörden von der hier bislang bestehenden Verpflichtung, in diesen Fällen die Mustersatzung zu erlassen und in den Bekanntmachungsorganen der unmittelbar betroffenen Gemeinden zu veröffentlichen. Gleichzeitig schafft sie Rechtssicherheit für die betroffenen Jagdgenossenschaften, die nicht mehr auf ein Tätigwerden der unteren Jagdbehörde angewiesen sind.

## **Zu Nummer 7**

### **Zu § 17 Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens, Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild**

Durch die Änderung in § 17 Abs. 4 Satz 2 wird die untere Jagdbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde für Rotwildbewirtschaftungsgemeinschaften bestimmt. Hierdurch können vorhandene Ortskenntnisse genutzt und Abstimmungen mit den beteiligten Akteuren erleichtert werden.

Der neu eingefügte Satz 3 übernimmt inhaltsgleich die Regelung aus § 13 Abs. 5 Satz 2 Halbsätze 2 und 3.

Durch die Änderung in Absatz 5 Satz 1 wird klargestellt, dass die Neuabgrenzung sowie die Anpassung der Außengrenzen von Schwerpunktgebieten und Bewirtschaftungsgemeinschaften weiterhin in der Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde liegen.

## **Zu Nummer 8**

### **Zu § 18 Jagdpacht**

**Durch die Streichung in Absatz 6 Satz 3 erstreckt sich die dort geregelte Anregung zur Aufnahme von** Regelungen zur Unterstützung der Abschusserfüllung von Schalenwild bei übermäßigem Wildschaden durch aktive Jagdbeteiligung befähigter Jagdgenossinnen und Jagdgenossen nur noch auf Jagdbezirke, in denen eine fachbehördliche Stellungnahme gemäß § 23 eine erhebliche Gefährdung aufweist.

## **Zu Nummer 9**

### **Zu § 22 Abschussregelung**

#### **Zu Absatz 2**

In Satz 1 wird das Wort „Duldungsgebieten“ durch das Wort „Bewirtschaftungs- gebieten“ ersetzt. Hierdurch wird verdeutlicht, dass diese Wildarten in den betroffenen Gebieten nicht nur geduldet werden, sondern dass sie dort vielmehr bewirtschaftet (also nach den Vorgaben des § 5 bejagt und gehegt) werden dürfen.

Durch die Begriffsänderung wird die unter § 27 Abs. 1 vorgenommene Änderung der Bezeichnung von Duldungsgebieten für Dam- und Muffelwild übernommen.

Der neu angefügte Satz 4 regelt die Einbeziehung von freiwillig gebildeten Dam- oder Muffelwildringen in die Abschussgestaltung innerhalb von Bewirtschaftungsgebieten für Dam- oder Muffelwild. Die bislang in den Bewirtschaftungsbezirken für Dam- und Muffelwild bestehenden Hegegemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgestaltet waren, werden gemäß § 54 Abs. 8 mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst. Zur Bewirtschaftung dieser Wildarten innerhalb der gemäß § 54 Abs. 6 Satz 2 mit Inkrafttreten des Gesetzes gebildeten Bewirtschaftungsgebiete können sich die Betroffenen aber weiterhin zu Dam- oder Muffelwildringen zusammenschließen. Es steht ihnen frei, welche Rechtsform (beispielsweise die des Vereins) sie dabei wählen. Sofern sich in einem Bewirtschaftungsgebiet für Dam- oder Muffelwild ein Dam- oder Muffelwildring gebildet hat, legt Satz 4 fest, dass diese bei der Erstellung von Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen zu beteiligen ist. Nähere Regelungen hierzu werden in der Landesjagdverordnung getroffen.

#### **Zu Absatz 3**

Durch die Neufassung von Satz 2 wird Bewirtschaftungsgemeinschaften die Möglichkeit gegeben, den Abschuss von Hirschen der Klassen I und II von der Erfüllung der Abschussvorgaben für Kälber und adultes weibliches Wild abhängig zu machen. Diese Regelung soll dazu dienen, den Bewirtschaftungsgemeinschaften eine gezielte Steuerung der Abschusserfüllung hinsichtlich des weiblichen Wildes als zuwachstragende Stücke sowie der Kälber zu ermöglichen.

Die gleichzeitig erfolgte Neufassung von Satz 3 erfolgt aus redaktionellen Gründen.

#### **Zu Absatz 5**

Durch die Begriffsänderung in Satz 1 wird die unter § 27 Abs. 1 vorgenommene Änderung der Bezeichnung von Duldungsgebieten für Dam- und Muffelwild übernommen.

#### **Zu Absatz 7**

Die Änderungen in Absatz 7 treffen neue Regelungen zum Verfahren bei Erlass von Mindestabschussplänen.

Durch die Neufassung des Satz 4 Nr. 1 wird entsprechend der in § 17 vorgenommenen Änderungen einerseits festgelegt, dass der Erlass von Mindestabschussplänen auch für Rotwild der unteren Jagdbehörde obliegt. Andererseits wird neu geregelt, dass vor Erlass von Mindestabschussplänen für alle genannten Wildarten der Kreisjagdbeirat anzuhören ist. Hierdurch wird eine rechtssystematisch sinnvolle Beteiligung dieses Gremiums ermöglicht.

Die Neufassung des Satz 6 ermöglicht zudem eine praxisgerechte Beteiligung der von dem Mindestabschussplan betroffenen Bewirtschaftungsgemeinschaften durch eine eindeutige Regelung der Zuständigkeit im behördlichen Verfahren. Zur Umsetzung der Beteiligung vorhandener Dam- und Muffelwildringe an der Abschussgestaltung innerhalb der Bewirtschaftungsgebiete müssen entsprechend Halbsatz 2 auch diese vor Erlass eines Mindestabschussplans für diese Wildarten angehört werden.

Die Streichung in Satz 7 ergibt sich aus dem bereits genannten Wechsel in der Zuständigkeit für den Erlass von Mindestabschussplänen für Rotwild.

#### **Zu Absatz 9**

Die Streichung in Satz 1 ergibt sich aus dem bereits genannten Wechsel in der Zuständigkeit für den Erlass von Mindestabschussplänen für Rotwild.

Die Änderung des Satz 2 ermöglicht auch in Bezug auf die hier geregelten Maßnahmen eine praxisgerechte Beteiligung der hiervon betroffenen Bewirtschaftungsgemeinschaften durch eine eindeutige Regelung der Zuständigkeit im behördlichen Verfahren. Auch diese Regelung gilt entsprechend für vorhandene Dam- und Muffelwildringe.

#### **Zu Nummer 10**

#### **Zu § 23 Fachbehördliche Stellungnahmen zum Einfluss des Schalenwilds auf die Vegetation**

Die Änderungen in § 23 Absatz 1 und 3 ergeben sich aus dem bereits genannten Wechsel in der Zuständigkeit für den Erlass von Mindestabschussplänen für Rotwild.

Die Änderung in Absatz 2 ermöglicht den Vertragsparteien eine flexible Gestaltung der Kostenaufteilung für den Fall, dass Weiserflächen anzulegen sind.

## **Zu Nummer 11**

### **Zu § 25 Behördliche Anordnungen zur Regulierung des Wildbestands**

Die Änderung des Absatz 1 Satz 3 ermöglicht auch in Bezug auf die hier geregelten Maßnahmen eine praxisgerechte Beteiligung der hiervon betroffenen Bewirtschaftungsgemeinschaften durch eine eindeutige Regelung der Zuständigkeit im behördlichen Verfahren. Auch diese Regelung gilt entsprechend für vorhandene Dam- und Muffelwildringe.

Die Streichung des Halbsatz 1 in Absatz 2 Satz 2 ergibt sich aus dem bereits genannten Wechsel der Zuständigkeit für das Rotwild.

## **Zu Nummer 12**

### **Zu § 26 Örtliche und sachliche Verbote**

In § 26 Abs. 1 wird das bislang unter Nummer 2 Buchst. r geregelte Verbot zur Ausbildung von Jagdhunden mit tierschutzwidrigen Methoden gestrichen. Das Verbot solcher Ausbildungsmethoden ergibt sich bereits aus den Regelungen des Tierschutzgesetzes. Tierschutzgerechte und den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit entsprechende Vorgaben für die Ausbildung von Jagdhunden sollen die fachkundigen und prüfungsberechtigten Verbände in eigener Verantwortung treffen können.

Auch wird das bislang in Absatz 1 Nr. 5 geregelte Verbot zur Teilnahme an einer Bewegungsjagd ohne Vorlage eines aktuellen Schießübungsnachweises gestrichen. Hierdurch wird die Durchführung von Bewegungsjagden erleichtert und eine Kontrolle der von Jägerinnen und Jägern ohnehin regelmäßig durchgeführten Übungsschießen entfällt. Zur Stärkung der Eigenverantwortung der Jagdrechtsinhabenden können und sollen diese Vorgaben für die jagdausübung in Ihren Jagdbezirken nach Möglichkeit selbst treffen, so können sie etwa im Pachtvertrag auch das Verlangen von Schießübungsnachweisen bei der Durchführung von Bewegungsjagden regeln. Hieraus ergeben sich die weiteren redaktionellen Änderungen in § 26.

## **Zu Nummer 13**

## **Zu § 27 Hege- und Aussetzungsverbote**

Durch die Änderungen in § 27 wird eine Änderung des Begriffs der vormaligen „Duldungsgebiete“ zu „Bewirtschaftungsgebiete“ für Dam- oder Muffelwild vorgenommen. Hierdurch wird verdeutlicht, dass diese Wildarten in den betroffenen Gebieten nicht nur geduldet werden, sondern dass sie dort vielmehr bewirtschaftet (also nach den Vorgaben des § 5 bejagt und gehegt) werden dürfen. Den nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-7 geschützten Belangen wird auch durch eine entsprechende Abschussregelung nach § 22 Rechnung getragen.

## **Zu Nummer 14**

### **Zu § 40 Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen**

Durch die Streichung des Absatz 1 Satz 2 wird die neu eingeführte Informationspflicht für Pächterinnen und Pächter in Bezug auf Wildschäden gestrichen. Hierdurch soll für die Beteiligten mehr Rechtssicherheit entstehen, indem Streitigkeiten über eine vermeintlich frühzeitig erlangte Kenntnis der Pachtenden von Wildschäden vermieden werden.

## **Zu Nummer 15**

### **Zu § 51 Ordnungswidrigkeiten**

#### **Zu Absatz 1**

Die Änderung von Nummer 4 ergibt sich aus der Streichung der zuvor in § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. r und Nummer 5 enthaltenen Verbotstatbestände.

Die Änderung von Nummer 5 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu § 27.

#### **Zu Absatz 2**

Nummer 2 ergänzt die Tatbestände der Ordnungswidrigkeit um die neuen Regelungen in § 8 a Abs. 2 und ahndet den Verstoß gegen diese Vorschrift.

Die Ergänzung des Tatbestandes der Nummer 3 trägt zur Durchsetzung der Verpflichtungen aus § 8 b Abs. 1 S. 1 bei.

Die Anpassungen der Nummernfolgen sind redaktioneller Natur.

#### **Zu Absatz 5**

Die Neufassung des Absatz 5 ergibt sich aus dem bereits genannten Wechsel der Zuständigkeit für das Rotwild.

## **Zu Nummer 16**

### **Zu § 54 Anhängige Verfahren, Übergangsbestimmungen**

Die Begriffsänderung in Absatz 6 Satz 2 folgt der in § 27 vorgenommenen Begriffsänderung von vormaligen Duldungsgebieten für Dam- und Muffelwild.

## **Zu Nummer 17**

### **Zu § 55 Durchführungsbestimmungen**

#### **Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 4**

Die in § 27 vorgenommene Begriffsänderung wird übernommen und die Ermächtigungsgrundlage wird insofern angepasst, als eine Neuabgrenzung von Bewirtschaftungsgebieten für Dam- und Muffelwild nicht im Rahmen der Verordnung geregelt werden kann. Sie wird zudem ergänzt, um nähere Regelungen zur Beteiligung von Dam- und Muffelwildringen an der Abschussplanung innerhalb von Bewirtschaftungsgebieten für Dam- und Muffelwild treffen zu können.

#### **Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 9**

**Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung nach Wegfall des § 26 Abs. 1 Nr. 5.**

#### **Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 11**

Die Ermächtigungsgrundlage zur näheren Ausgestaltung im Wege einer Durchführungsverordnung wurde entsprechend der Regelungen aus dem BJagdG ergänzt um neu aufgenommene Tatbestände zu § 8 bzw. 8 b.

Zudem wurde die Ermächtigungsgrundlage zur näheren Ausgestaltung des Schießübungsnachweises infolge des Wegfalls von § 26 Abs. 1 Nr. 5 gestrichen.

Die Anpassungen der Buchstabenfolgen sind redaktioneller Natur.

Die Änderung des Verweises in Satz 3 von Buchstabe J auf den Buchstaben k ist redaktioneller Natur.

- Entwurf -

## **Zu Nummer 18**

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## **Zu Artikel 2**

Diese Regelung trifft eine Aussage über das Inkrafttreten des Gesetzes und orientiert sich am Inkrafttreten des 2025 beschlossenen Landesjagdgesetzes, dessen Regelungen es anpasst.

ENTWURF